

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2009

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die
Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 12 25 Titel 632 03
– Verwaltungskostenerstattung an Länder – bis zur Höhe von 20,543 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Dezember 2009
– Geschäftszeichen II B 4 – VE 0111/08/10001 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 12 25 Titel 632 03 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 20,543 Mio. Euro zu leisten. Aus dem vorgenannten Titel erfolgt die Erstattung für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes durch die Länder.

Die höheren Ausgaben sind Folge der Erhöhung des Bauvolumens und der Novellierung der Verordnung über Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Verwaltungsvereinbarungen.

